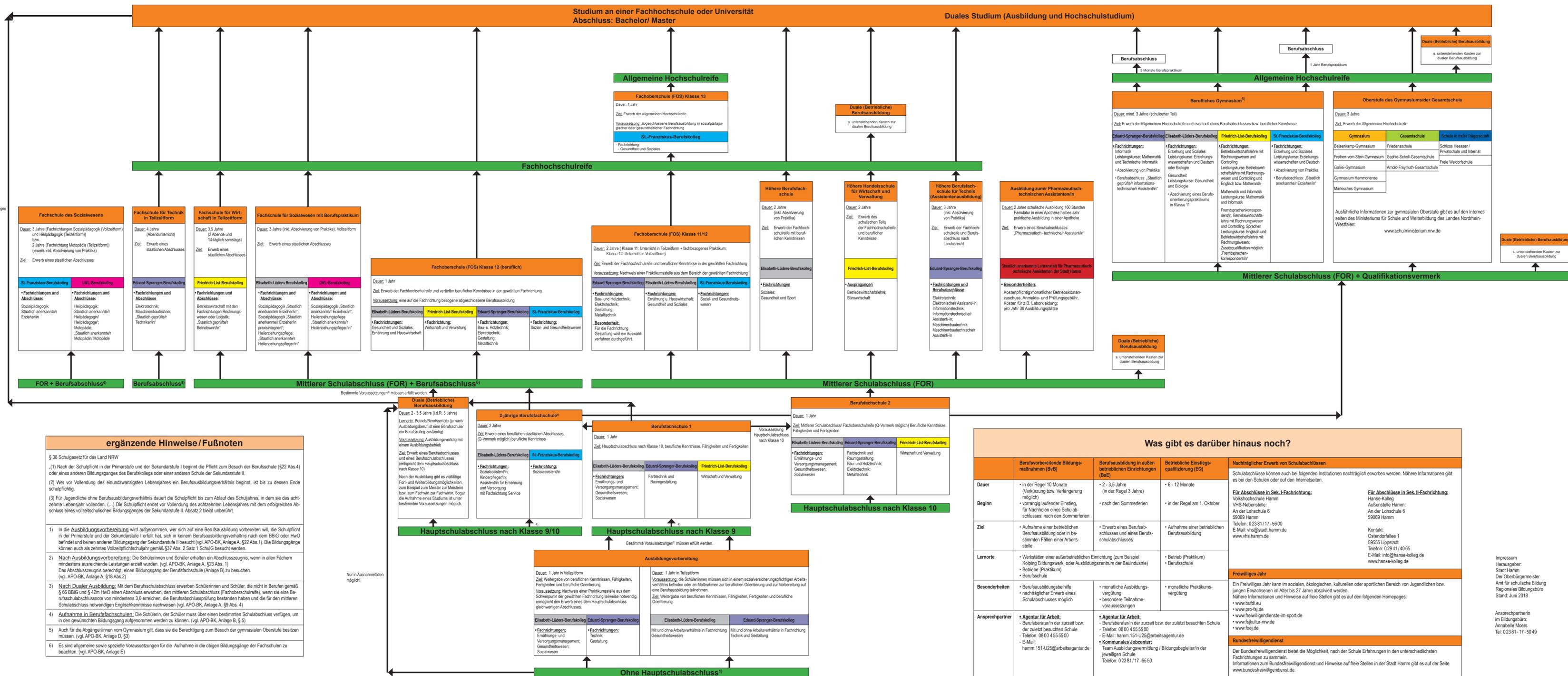


Mögliche Bildungs- und Qualifizierungswege in der Stadt Hamm

Hinweis: Die Abbildung ist so aufgebaut, dass sie die Bildungsgänge mit den jeweiligen schulischen Mindestvoraussetzungen zum Besuch des Bildungsganges zeigt. Dies bedeutet gleichzeitig, dass mit einer höheren schulischen Qualifikation auch Bildungsgänge besucht werden können, die geringere Schulabschlüsse erfordern. Nähere Informationen zu den einzelnen Schulen und Bildungsgängen finden Sie auf den jeweiligen Homepages oder unter www.hamm.de



ergänzende Hinweise / Fußnoten

§ 38 Schulgesetz für das Land NRW

(1) Nach der Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule (§22 Abs.4) oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II. Die Bildungsgänge können auch als zehntes Vollzeitpflichtschuljahr gemäß §37 Abs. 2 Satz 1 SchulG besucht werden.

(2) Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zu dessen Ende schulpflichtig.

(3) Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. (...) Die Schulpflicht endet vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem erfolgreichen Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II. Absatz 2 bleibt unberührt.

1) In die **Ausbildungsvorbereitung** wird aufgenommen, wer sich auf eine Berufsausbildung vorbereiten will, die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I erfüllt hat, sich in keinem Berufsausbildungsverhältnis nach dem BBiG oder HwO befindet und keinen anderen Bildungsgang der Sekundarstufe II besucht (vgl. APO-BK, Anlage A, §22 Abs. 1). Die Bildungsgänge können auch als zehntes Vollzeitpflichtschuljahr gemäß §37 Abs. 2 Satz 1 SchulG besucht werden.

2) **Nach Ausbildungsvorbereitung:** Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein Abschlusszeugnis, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden. (vgl. APO-BK, Anlage A, §23 Abs. 1)
Das Abschlusszeugnis berechtigt, einen Bildungsgang der Berufsschule (Anlage B) zu besuchen. (vgl. APO-BK, Anlage A, §18 Abs.2)

3) **Nach Dualem Ausbildung:** Mit dem Berufsschulabschluss erwerben Schülerinnen und Schüler, die nicht in Berufen gemäß § 66 BBiG und § 42m HwO einen Abschluss erwerben, den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), wenn sie eine Berufsschulabschlussnote von mindestens 3,0 erreichen, die Berufsausbildungsprüfung bestanden haben und die für den mittleren Schulabschluss notwendigen Englischkenntnisse nachweisen (vgl. APO-BK, Anlage A, §9 Abs. 4)

4) **Aufnahme in Berufsschulen:** Die Schülerin, der Schüler muss über einen bestimmten Schulabschluss verfügen, um in den gewünschten Bildungsgang aufgenommen werden zu können. (vgl. APO-BK, Anlage B, § 5)

5) Auch für die AbgängerInnen vom Gymnasium gilt, dass sie die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe besitzen müssen. (vgl. APO-BK, Anlage D, §3)

6) Es sind allgemeine sowie spezielle Voraussetzungen für die Aufnahme in die obigen Bildungsgänge der Fachschulen zu beachten. (vgl. APO-BK, Anlage E)

Bestimmte Voraussetzungen müssen erfüllt werden.

Nur in Ausnahmefällen möglich!